

Wahlbekanntmachung **und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

**für die Wahl zum Rat der Gemeinden (Gemeindewahlen),
zum Rat der Samtgemeinde Hambergen (Samtgemeindewahl)**

sowie

**für die Direktwahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/
eines Samtgemeindebürgermeisters**

am 13. September 2026.

I. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahlen, Samtgemeindewahl und Direktwahl

Aufgrund § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung, Samtgemeinde Hambergen, Rathaus, Bremer Str. 2, 27729 Hambergen, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 NKWG am

Montag, den 20.07.2026, 18:00 Uhr.

Ich weise darauf hin, dass der derzeit im Niedersächsischen Landtag beratene Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts unter anderem vorsieht, die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu Direktwahlen vom 55. Tag vor der Wahl (20.07.2026) auf den 69. Tag vor der Wahl vorzuziehen. Danach würde die Einreichungsfrist 14 Tage früher, also bereits am 6. Juli 2026 um 18 Uhr enden. Das Gesetz wird voraussichtlich in der letzten Aprilwoche durch den Landtag verabschiedet. Unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes wird dann spätestens bis zum 16.05.2026 eine Neu- oder Änderungsbekanntmachung veröffentlicht.

II. Zahl der zu wählenden Vertreter/innen und Höchstzahl der Bewerber/innen für die Gemeindewahlen und Samtgemeindewahl (§ 21 NKWG)

1.	zu wählende Vertreter/innen	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag	Unterschriften je Wahlvor- schlag (siehe IV 1.)
1.1 Rat der Samtgemeinde Hambergen	26	31	20

1.2 Rat der Gemeinde

• Axstedt	11	16	10
• Hambergen	17	22	20
• Holste	11	16	10
• Lübberstedt	9	14	10
• Vollersode	13	18	20

Wahlvorschläge von Einzelpersonen (Einzelwahlvorschläge) dürfen nur eine/n wählbare/n Bewerber /in enthalten.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist das Gebiet der betreffenden (Gebiets-) Körperschaft; d. h. die Samtgemeinde Hambergen bzw. die jeweilige Mitgliedsgemeinde.

In den jeweiligen Wahlgebieten waren keine Wahlbereiche zu bilden.

III. Direktwahl

1. Zahl der zu benennenden Bewerber / Zahl der erforderlichen Unterschriften

(§§ 45 d, 21 NKWG)

Jeder Wahlvorschlag benötigt die Unterschriften von mind. 130 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Ausnahme: siehe IV 1.1/1.2) und darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten. Eine wählbare Person kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist; der Wahlvorschlag ist von dieser selbst zu unterzeichnen.

Wahlgebiet ist die Samtgemeinde Hambergen.

2. Stichwahl

Ist eine Stichwahl erforderlich, so findet diese Wahl am **27. September 2026** in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

IV. Allgemeine Regelungen

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden.

1.1 Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Anzahl siehe unter II. 1. sowie III. 1.) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Von der Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind nur die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Parteien und Wählergruppen befreit. Dies sind:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke. (Die Linke.).

1.2 Im Weiteren:

-für die Samtgemeindewahl/Direktwahl:

- Unabhängiger Kommunalpolitischer Arbeitskreis Samtgemeinde Hambergen (UKA - Sg Hambergen)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

-für die Gemeindewahl Hambergen:

- Unabhängiger Kommunalpolitischer Arbeitskreis Hambergen (UKA - Hambergen)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

-für die Gemeindewahl Holste:

- Freie Holster Liste (FHL)

-für die Gemeindewahl Axstedt:

- Unabhängiger Kommunalpolitischer Arbeitskreis Axstedt (UKA – Axstedt)

-für die Direktwahl: Unterschriften sind ebenfalls nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber.

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 45 a, d und 21 ff NKWG sowie der §§ 32 ff der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 (für die Gemeindewahlen und Samtgemeindewahl) und Anlage 5 a (für die Direktwahl) zu § 32 NKWO eingereicht werden. Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 6 bzw. 6 a zur NKWO, die von der Wahlleitung ausgegeben werden, unter Beachtung der in § 32 Abs. 2 bis 4 NKWO genannten Vorschriften zu erbringen.

Weitere Vordrucke, die gemäß § 32 Abs. 5 NKWO dem Wahlvorschlag beizufügen sind, erhalten Sie auf Anforderung im Wahlamt der Samtgemeinde Hambergen; sie können auch unter www.hambergen.de abgerufen werden.

3. Wahlanzeige

Die nicht unter IV 1.1 genannten Parteien, die zu den Kommunalwahlen Wahlvorschläge einreichen wollen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist nach den Bestimmungen des §§ 45 a i. V. m. 22 NKWG und § 34 NKWO spätestens am 15.06.2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Hambergen, den 23.04.2026

Der Wahlleiter:
Ehrichs